



# GEMEINDE PRUTTING

Ihr Ansprechpartner:  
Frau Sarah Horn  
Tel.: 08036 / 30 73 – 152  
Fax.: 08036 / 30 73 – 199  
[sarah.horn@prutting.de](mailto:sarah.horn@prutting.de)

Prutting, 27. November 2025

## Bekanntmachung

### Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung aufgrund einer Rechtsprechung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung musste aufgrund einer Rechtsprechung geändert werden und wurde so in der Gemeinderatssitzung am 12.11.2025 beschlossen.

Die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung liegt im Rathaus der Gemeinde Prutting im Bauamt, OG, Zimmer 1 04 zur Einsicht aus und ist auf der Website der Gemeinde Prutting einsehbar.

Es wurden lediglich die Steuersätze direkt in die Satzung mit aufgenommen, in anderen Punkten gab es keinerlei Änderungen. Zum besseren Verständnis sind hier Ausschnitte der geänderten Satzung mit farblicher Markierung:

#### § 9 a Grundgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 % bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis      4 m<sup>3</sup> / h      102,72 € / Jahr

bis      10 m<sup>3</sup> / h      154,08 € / Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 % bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis      2,5 m<sup>3</sup> / h      102,72 € / Jahr

bis      6 m<sup>3</sup> / h      154,08 € / Jahr

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,07 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 %.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasser- verbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,68 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 %.

## **§ 14 Umsatzsteuer**

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

Bei Fragen steht Ihnen die Bauverwaltung gern zur Verfügung.

<b>Bekanntmachungsnachweis</b>	
Anschlag an die Gemeindetafel	
Ausgehängt am	_____
Abgenommen am	_____
Bekanntmachung	
Newsletter am	_____
Homepage am	_____
_____	
Für die Richtigkeit:	
Datum	Namenszeichen